



Landratsamt Bautzen, Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen  
Bei Umzug mit neuer Anschrift zurück.

Frau  
Cordula Gneuß  
OT Brauna  
Lindenallee 6  
01917 Kamenz

**LANDRATSAMT BAUTZEN  
DER LANDRAT**

Dienstsitz: Bahnhofstraße 9  
02625 Bautzen  
Telefon: 03591 5251-80130  
Fax: 03591 5250-80130  
E-Mail: Lgeschäftsstelle-  
kreistag@lra-bautzen.de  
Ihr Zeichen:  
Unser Zeichen: 012.281:19-24<45  
Datum: 06.05.2020

**Ihr Schreiben vom 17.04.2020**

Sehr geehrte Frau Kreisrätin Gneuß,

mit Schreiben vom 17.04.2020 haben Sie weitere Fragen bzgl. der Schulbaumaßnahmen der 2. Oberschule in Kamenz an die Kreisverwaltung gestellt. Sie nehmen darin Bezug auf die einheimischen Fledermäuse, die sich aus Sicht Ihrer Quellen als Reservoirwirt des neuen Coronavirus 2019-nCoV entwickelt haben. Die Fragen beantworten wir Ihnen, wie folgt:

1. Frage: Ist dem LRA die Gefahr der Infektionsübertragung bekannt? Um diese Schadenswirkung abzuwenden, wie wird das LRA dahingehend vorgehen?

Antwort: Von einheimischen Fledermäusen, die beispielsweise an Gebäuden/Häusern leben, geht keine Gefahr für Menschen aus. Die Tiere werden zu Unrecht pauschal als Verbreiter von Viren verdächtigt. Unsere einheimischen Fledermäuse sind nicht mit SARS-CoV-2 infiziert und können somit Menschen nicht mit Covid-19 anstecken.

2. Frage: Wurde das Gesundheitsamt bei den Entscheidungsfindungen mit eingebunden? Welche Stellungnahme bezieht das Gesundheitsamt auf diese Thematik?

Antwort: Das Gesundheitsamt wurde bei den naturschutzrechtlichen Entscheidungsfindungen nicht mit einbezogen, da es keine fachlichen Gründe dafür gab und gibt (s. Antwort zu Frage 1).

2. Frage: *(hier: falsche Nummerierungsfolge in Ihrem Antrag)* Fledermäuse stellen ein erhöhtes Infektionsrisiko für Schüler und Lehrer dar. Welche geeigneten Maßnahmen zur Infektionsvermeidung unternimmt das LRA um diese gegebene Gefahr zu unterbinden?

Antwort: s. Antwort zu Frage 1.

3. Frage: Die Virenbelastung in den Fäkalien der Fledermäuse ist besonders hoch. Wie wird sichergestellt, dass Vogelkot auf und am Schulgebäude vermieden wird?

Antwort: Generell ist anzumerken, dass unsere Kinder im ländlichen Raum mit einer umfangreichen Naturlandschaft aufwachsen können. Die Gefahr mit Fledermausexkrementen oder Vogelkot im schulischen Raum in Berührung zu kommen, ist nach unserer Einschätzung nicht höher, als in den sonstigen Bereichen unseres Lebensumfeldes. Unsere Schulinfrastrukturen, so auch die Schulhöfe werden bewirtschaftet, d. h. regelmäßig gereinigt.

Kinder werden von den Eltern im Allgemeinen und von Lehrern und Erziehern im Besonderen angehalten, Hygienemaßnahmen zu beachten. So sollte es selbstverständlich sein, dass schmutzige Hände gereinigt werden.

4. Frage: Teil 1: Welche Arten von Vögeln wurden erfasst bzw. in den aufgeführten Kompensationserfordernis berücksichtigt?

Antwort: Mauersegler, Hausrotschwanz, Haussperling

4. Frage: Teil 2: Wie hoch ist die Anzahl der unterschiedlichen Nist- und Quartierkästen?

Antwort: Die Dimensionierung entspricht den gutachterlich festgestellten Bestand.

<b>Art/ Artgruppe</b>	<b>Nistkästen/Quartiere</b>
Hausrotschwanz	4 Nistkästen
Haussperling	66 Nistkästen
Mauersegler	45 Nistkästen
Fledermäuse	110 Kästen
	Selbstbauverkleidungen, die Großraumquartiere bergen und in ihrer Kapazität etwa 130 Fledermauskästen entsprechen
<b>Summe</b>	<b>355 Nistkästen/Quartiere (genaue Zahl)</b>

5. Frage: Teil 1: Die chinesische Hufeisennase ist keine einheimische Art und wird laut dem IUCN als nicht gefährdet eingestuft und deren Population wird laut dem IUCN als nicht gefährdet eingestuft. Daher, auf welcher Art von Fledermäusen wird hier Bezug genommen?

Antwort: Die chinesische Hufeisennase kommt bei uns nicht vor.

Es wurden Nachweise von Wochenstuben der Mücken-, Zwerg- und Breitflügelfledermaus gefunden. Alle genannten heimischen Fledermausarten sind streng geschützt. (s. dazu Antwort zur Frage 1 vom 26.02.2020)

5. Frage: Teil 2: Sollte es wirklich Argumente geben, die einer Umsiedlung der vorhandenen Fledermausarten entgegenstehen?

Die Beseitigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Fledermäuse verwirklicht das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und bedarf daher einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG. Gleiches wäre für eine Umsiedlung erforderlich. Die Prüfung eines möglichen Alternativstandortes ergab, dass dieser aus förderrechtlichen, finanztechnischen und baulichen Gründen nicht geeignet war. (s. dazu Antwort zur Frage 4 vom 26.02.2020).

Gem. § 2 Abs. 4 BNatSchG ist die öffentliche Hand verpflichtet bei der Bewirtschaftung von Grundflächen in ihrem Eigentum oder Besitz die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege in besonderer Weise zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen



A. Erler

Geschäftsstelle Kreistag